



Editorial

»Altlasten« in Erbfällen – Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

am 15. März 2013 bin ich anlässlich des 8. Deutschen Erbrechtstages von der Mitgliederversammlung in den Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwalt Verein gewählt worden. Ich bin 1963 geboren, verheiratet, habe Kinder, bin seit 1991 Rechtsanwältin, 1997 Fachanwältin für Familienrecht, 2006 Fachanwältin für Erbrecht, 2008 Notarin und übe meinen Beruf als Sozia mit fünf Kollegen in Flensburg aus. In meiner Beratungspraxis erlebe ich immer wieder, dass der in der Schnittstelle zwischen Familienrecht und Erbrecht angesiedelte und Unterhaltsschuldern oft nicht bekannte § 1586b BGB ein erhebliches Streitpotential beinhaltet, so dass ich seine Problematik, den Übergang der gesetzlichen Geschiedenenunterhaltsansprüche auf die Erben, in diesem Editorial kurz aufgreifen möchte.

Bekanntlich wird jede dritte Ehe geschieden. Dies betrifft auch immer mehr Althehen, deren Scheidung u.U. mit langandauernden Unterhaltspflichten verbunden sein kann. Gesetzliche Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten bestehen ggf. als Basisunterhalt, als Billigkeitsunterhalt aus kindbezogenen oder elternbezogenen Gründen, als Altersunterhalt, Krankheitsunterhalt oder nur als Aufstockungsunterhalt. Soweit sich aus den vorgenannten Unterhaltstatbeständen ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ergibt, erlischt dieser nicht mit dem Tod des Unterhaltsverpflichteten, sondern geht als Erblasserschuld auf die Erben über, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den theoretischen Pflichtteil, der dem Geschiedenen bei Fortsetzung der Ehe mit dem Erblasser zugestanden hätte.

Da der Fortbestand der Ehe bis zum Tod des Erblassers fingiert wird, ist von seinem Gesamtnachlass zum Zeitpunkt seines Todes auszugehen. Auch sind nach der Scheidung geborene Kinder zu berücksichtigen, nicht jedoch der neue Ehegatte des Erblassers. Dies der Witwe deutlich zu machen, ist nicht einfach! Da bei der Ermittlung der haftenden Nachlassmasse neben dem tatsächlichen Nachlass auch fiktive Pflichtteilergänzungsansprüche zu berücksichtigen sind, kann dies im Falle der Wiederverheiratung des Erblassers zu erheblichen Bewertungsschwierigkeiten führen: Hat der Erblasser zu Lebzeiten

seinem neuen Ehepartner Vermögenswerte zugewandt, z.B. Grundvermögen oder Lebensversicherungen, stellt sich die Frage nach (gemischten) Schenkungen und unbeneannten Zuwendungen und ob diese pflichtteilsergänzungspflichtigen Vorgänge dem Gesamtnachlass hinzuzurechnen sind. Hinzu kommt, dass sich in diesen Fällen oft die Witwe mit der geschiedenen Ehefrau auseinandersetzen muss, was zusätzlichen Stress und Streit bedeutet.

Da nur ein gesetzlich bestehender Unterhaltsanspruch gem. § 1586b BGB fortbesteht, nicht ein rein vertraglich vereinbarter Unterhaltsanspruch, dem ggf. kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegenübersteht (gegenüberstehen muss), sollten die jeweils einschlägigen Unterhaltstatbestände in Anträgen und Titeln konkret bezeichnet werden, da von ihrer Qualität und ihrem Fortbestehen nicht nur die Anwendung des § 1586b BGB, sondern auch die Frage einer zeitlichen Befristung abhängig ist. Hierauf ist bereits bei der Scheidung, Scheidungsfolgenvergleichen und auch bei späteren Abänderungsverfahren zu achten. Nach meiner Erfahrung unterbleibt dies oft.

Zwar können später auch die Erben in Unterhaltsabänderungsverfahren den Wegfall der Unterhaltsverpflichtung geltend machen. Da der Wegfall ehebedingter Nachteile, nahehelicher Solidarität oder die Auslegung vertraglicher Vereinbarungen von Außenstehenden schwer zu beurteilen und zu beweisen ist, sollten Abänderungsverfahren zu Lebzeiten vom Unterhaltsschuldner selbst geführt werden, um Sicherheit für seine Nachlassplanung zu erlangen.

Auch ist nicht endgültig geklärt, ob ein Pflichtteilsverzicht, den der Unterhaltsberechtigte gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten erklärt hatte, auch die Weiterzahlungsverpflichtung nach § 1586b BGB entfallen lässt. Darum empfehle ich meinen Mandanten, die Regelung des § 1586b BGB vertraglich durch Verzicht oder Abfindungsvereinbarung bereits zu Lebzeiten auszuschließen, um im Erbfall vorprogrammierte Familienstreitigkeiten zu vermeiden.

Aus Flensburg grüßt

Ihre

Ulrike Czubavko